

# Hauptsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 16.07.2015.

## **I. Rechtsstellung, Mitgliedschaft**

- § 1 Rechtsstellung der Ingenieurkammer
- § 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 3 Rechte der Mitglieder
- § 4 Pflichten der Mitglieder
- § 5 Schlichtung
- § 6 Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen

## **III. Organisation**

- § 7 Organe
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Vertretung
- § 10 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten

## **IV. Vertreterversammlung**

- § 11 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 12 Minderheitenschutz
- § 13 Eilentscheidungsrecht des Vorstandes

## **V. Vorstand**

- § 14 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
- § 17 Sitzungen des Vorstandes

## **VI. Ausschüsse**

- § 18 Ausschüsse
- § 19 Besetzung der Ausschüsse
- § 20 Wahl der Ausschussmitglieder

## **VII. Sonstige Vorschriften**

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

## **Anlage**

Liste der Fachgruppen der Ingenieurkammer  
Niedersachsen

Die Ingenieurkammer Niedersachsen fördert die Ingenieur Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der Technik und Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt.

Sie ist aufgerufen, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes der Ingenieure zu wahren und zu fördern.

## **I. Rechtsstellung, Mitgliedschaft**

### **§ 1 Rechtsstellung der Ingenieurkammer**

- (1) Die Ingenieurkammer führt die Bezeichnung „Ingenieurkammer Niedersachsen“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.
- (2) Die Ingenieurkammer nimmt die Interessen des Berufsstandes der Ingenieure und die Berufsvertretung der Kammermitglieder, insbesondere der Beratenden Ingenieure sowie die durch das Niedersächsische Ingenieurgesetz übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die nach § 4 NInG eingetragenen Beratende Ingenieure gehören der Ingenieurkammer als Pflichtmitglieder an. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure. Sie endet mit der Streichung der Eintragung aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure.
- (2) Beginn der Mitgliedschaft für Freiwillige Mitglieder ist das Datum der Eintragung in die Liste der Freiwilligen Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung aus der Liste der Freiwilligen Mitglieder.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 3 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ingenieurkammer sind nach Maßgabe der Wahlsatzung wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Ingenieurkammer unterstützt und beraten zu werden, wenn es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Mitglieder in ihrer Gesamtheit berühren. Die Ingenieurkammer gewährt Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“, „Ingenieur“, „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“.
- (3) Kammermitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Ingenieurkammer zu richten. Anträge auf Beratung in der Vertreterversammlung

werden durch Mitglieder der Vertreterversammlung oder durch den Vorstand gestellt.

- (4) Jedes Mitglied erhält Urkunde und Stempel zum Nachweis der Mitgliedschaft. Diese bleiben im Eigentum der Ingenieurkammer und sind nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Für die Dauer der Mitgliedschaft sind die Mitglieder berechtigt, das Logo der Ingenieurkammer mit dem Zusatz „Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen“ zu führen.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere ihres Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Beschäftigungsortes und Art der Berufsausübung anzuzeigen.
- (2) Mitglieder sind ferner verpflichtet, Anfragen der Ingenieurkammer im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berufspflichten und bei der Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Rahmen von Personengesellschaften oder juristischen Personen zu beantworten.

### **§ 5 Schlichtung**

- (1) Bei Streitigkeiten unter Berufsangehörigen, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sind die Mitglieder gehalten, eine gütliche Einigung anzustreben. Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer beantragt werden, bevor ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht stattfindet.
- (2) Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern und Personen, die nicht der Ingenieurkammer angehören, sind die Mitglieder verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

### **§ 6 Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen**

Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen sowie die ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf eigenen Antrag entbunden werden. Für die Entpflichtung zuständig ist bei Mitgliedern von Organen die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen der Vorstand.

### III. Organisation

#### § 7 Organe

- (1) Organe der Ingenieurkammer sind
- Vertreterversammlung
  - Vorstand
  - Eintragungsausschuss
  - Verwaltungsrat des Versorgungswerkes.
- (2) Die Ingenieurkammer hat eine Versorgungseinrichtung, das Ingenieurversorgungswerk, eingerichtet. Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Näheres regelt die Satzung des Versorgungswerkes.

#### § 8 Geschäftsstelle

- (1) Für die Verwaltungsaufgaben der Ingenieurkammer wird an deren Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht. Sie wird mit einem oder mehreren Geschäftsführern und dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Personal besetzt.
- (2) Die Organisation der Geschäftsstelle, die Aufteilung der Aufgabenbereiche sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisung geregelt.

#### § 9 Vertretung

Die Vertretung der Ingenieurkammer erfolgt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer.

#### § 10 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse, der Fachgremien (Prüfungsausschüsse) für die Feststellung der besonderen Sachkunde bei der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen und des Beirats des Ingenieurversorgungswerkes sind mit Ausnahme des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand kann Sachverständige mit ihrem Einverständnis beauftragen, an der Erfüllung der öffentlichen Kammeraufgaben ehrenamtlich mitzuwirken, indem sie, auch in Arbeitskreisen oder in ähnlichen Gremien, Stellen der Kammer in bestimmten Angelegenheiten beraten oder bestimmte Sachthemen bearbeiten.
- (3) Die Ingenieurkammer gewährt den nach Abs. 1 und 2 ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt sie in der Aufwandsentschädigungssatzung.

- (4) Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält eine Vergütung. Über deren Höhe beschließt der Vorstand.

### IV. Vertreterversammlung

#### § 11 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Vertreterversammlung nimmt die Aufgaben nach § 22 NIngG wahr. Die Vertreter werden von den Kammermitgliedern nach der Wahlsatzung der Ingenieurkammer für eine Wahlperiode von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt am Tage der auf die Wahlfeststellung folgenden ersten Sitzung der Vertreterversammlung. Damit endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus 50 Vertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Pflichtmitglieder und der Freiwilligen Mitglieder (Mitgliedsstatus). Die in der Anlage aufgeführten Fachgruppen sollen mit mindestens je einem Vertreter je Mitgliedsstatus in der Vertreterversammlung vertreten sein. Die Zuordnung zu den Fachgruppen erfolgt nach der zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses ausgeübten oder überwiegenden Tätigkeit des Mitglieds durch die Ingenieurkammer.

Der Hauptsatzung wird als Anlage die Liste „Fachgruppen der Ingenieurkammer Niedersachsen“ beigefügt.

- (3) Die Ingenieurkammer hält jährlich mindestens zwei Sitzungen der Vertreterversammlung ab. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann unter Angabe der Gründe die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.
- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Pflichtmitglieder sowie die Hälfte der Vertreter der Freiwilligen Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Vertreterversammlung gibt sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung. Diese regelt Näheres insbesondere über die Einberufung zu den

Sitzungen der Vertreterversammlung, Sitzungsleitung, Abstimmungsregeln und Stimmberechtigung.

### **§ 12 Minderheitenschutz**

Beschlüsse über Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen der Gruppe der Pflichtmitglieder oder die Gruppe der Freiwilligen Mitglieder betreffen, bedürfen der Mehrheit der betroffenen Gruppe.

### **§ 13 Eilentscheidungsrecht des Vorstandes**

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle der Vertreterversammlung.
- (2) Eilentscheidungsbeschlüsse des Vorstandes im Sinne von Abs. 1 sind auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vertreterversammlung zu setzen und durch den Vorstand inhaltlich zu begründen.

## **V. Vorstand**

### **§ 14 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Verwaltung bestellen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Vorstand der Ingenieurkammer besteht aus höchstens acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, mindestens einem, höchstens zwei Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Präsident muss Pflichtmitglied sein. Mindestens der oder ein Vizepräsident muss freiwilliges Mitglied sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss Pflichtmitglied sein.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

### **§ 15 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. Abwesende Mitglieder der Vertreterversammlung können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer etwaigen Wahl erklärt haben.
- (2) Im ersten Wahlgang findet die Wahl des Präsidenten statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder sowie die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen, zu der nur die beiden

Kandidaten zugelassen werden, die bei der Auszählung aller abgegebenen Stimmen die höchste oder zweithöchste Stimmenanzahl erreicht haben.

- (3) Im zweiten Wahlgang sind die weiteren Mitglieder des Vorstandes zu wählen.
- (4) In einem weiteren Wahlgang werden aus den nach Absatz 3 gewählten Vorstandsmitgliedern der oder die Vizepräsidenten gewählt.

### **§ 16 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Der Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden. Für die Abberufung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus und ändert sich hierdurch die Zusammensetzung des Vorstandes gemäß § 14, so wählt die Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Für die Nachwahl gilt § 15 entsprechend.

### **§ 17 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Präsident, im Vertretungsfall der oder einer der Vizepräsidenten, lädt rechtzeitig zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder des oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder müssen Pflichtmitglieder sein.
- (3) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Angelegenheiten entscheidet der Präsident anstelle des Vorstandes. In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen und inhaltlich zu begründen.
- (5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung können Einsichtnahme und Zusendung der Protokolle der Vorstandssitzungen verlangen.

## **VI. Ausschüsse**

### **§ 18 Ausschüsse**

- (1) Die Vertreterversammlung bildet die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse mit Ausnahme des Eintragungsausschusses. Für bestimmte Aufgaben können weitere Ausschüsse durch die Vertreterversammlung gebildet werden.

- (2) Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. Sie beraten die in ihre Aufgabenbereiche fallenden Angelegenheiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen berichten sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand.

#### **§ 19 Besetzung der Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse sollen aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern bestehen.
- (2) In den Ausschüssen sollen Pflichtmitglieder und Freiwillige Mitglieder vertreten sein.
- (3) Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand Sachverständige hinzuziehen, wenn dieses der zu betreuende Aufgabenbereich erfordert oder zweckdienlich erscheinen lässt. Sachverständige müssen nicht der Ingenieurkammer angehören. Sie sind nicht stimmberechtigt.

#### **§ 20 Wahl der Ausschussmitglieder**

- (1) In die Ausschüsse sollen nur Kammermitglieder gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses muss der Vertreterversammlung angehören. Der Vorsitzende soll in der Regel Mitglied der Vertreterversammlung sein. In jedem Ausschuss soll ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
- (2) Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

### **VII. Sonstige Vorschriften**

#### **§ 21 Bekanntmachungen**

- (1) Die Hauptsatzung und die im Niedersächsischen Ingenieurgesetz vorgesehenen Satzungen sowie deren Änderungen werden vom Präsidenten, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter, unterzeichnet und mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Deutschen Ingenieurblatt, Länderbeilage der Ingenieur-

kammer Niedersachsen, bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichungen im Deutschen Ingenieurblatt, Länderbeilage der Ingenieurkammer, auf der Homepage der Ingenieurkammer oder durch Rundschreiben den Kammermitgliedern mitgeteilt.

#### **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 05.07.2005, veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Länderbeilage Oktober 2005, mit Ausnahme der Regelung des § 8 Abs. 1 außer Kraft. Dieser gilt bis zum Ablauf der Wahlzeit des am 05.12.2006 gewählten Vorstandes fort.

#### **Anlage**

Liste der Fachgruppen der Ingenieurkammer Niedersachsen

*– veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 11/2015 –*

(Die Änderungen im § 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.)

Als Fachrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 NIngG werden folgende Fachgruppen gebildet, die in Tätigkeitsbereiche untergliedert werden.

### Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

<b>Tätigkeitsbereiche:</b>
Tragwerksplanung
Entwurf und Berechnung von Bauwerken
Fassadentechnik/-planung
Denkmalschutz
Konstruktiver Brandschutz
Arbeitssicherheit
Baumanagement
Baubetrieb
Bauwirtschaft
Boden- und Felsmechanik
Geotechnik
Hafenbau
sonstige vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche

### Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

<b>Tätigkeitsbereiche:</b>
Wasserwirtschaft
Wasserbau
Wasserver- und Abwasserentsorgung
Rohrleitungsbau
Verkehrswesen und Verkehrsanlagen
Verkehrs- und Stadtplanung
Untertagespeichertechnik (Kavernenbau)
Kultur- und Umwelttechnik
Landespflege
Land- und Forstwirtschaft
Gartenbau
Agrartechnik
sonstige vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche

### Fachgruppe III

(Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche)

<b>Tätigkeitsbereiche:</b>
Gebäudetechnik
Labor- und Großküchentechnik
Schwimmbadtechnik
Regenerative Energien
Förder-, Fertigungs- und Automatisierungstechnik
Maschinen- und Anlagenbau
Schiffbau
Kranbau
Hebezeuge
Kfz- und Verfahrenstechnik
Elektro- und Energietechnik
Elektronik
Brandmeldeanlagen
Sicherheitstechnik
Luft- und Raumfahrttechnik
Mechatronik
Reaktorphysik
Agrarmaschinentechnik
Feinwerktechnik
Medizintechnik
Technische Optik
sonstige vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche

### Fachgruppe IV

(Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

<b>Tätigkeitsbereiche:</b>
Geoinformatik
Ingenieurgeodäsie
Katastrertechnik
Wärme- und Schallschutz
Raumakustik
Bautenschutz
Vorbeugender Baulicher Brandschutz
Energieeffizienz
Wertermittlung
Praktische und Technische Informatik
Betriebssysteme
Programmiersprachen
Software- und Netzwerktechnik/-technologie
Digitale Schalltechnik
Hochfrequenz-, Informations- und Telekommunikationstechnik
sonstige vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche
Ingenieurtätigkeitsbereiche, die nicht den Fachgruppen I bis III zugeordnet werden können